

# Elternbeiträge

für Schulkindbetreuungseinrichtungen  
der Stadt Ravensburg

gültig ab

01.09.2024

## Betreuungs- und Essenbeiträge pro Monat ab 1.9.2024

Betreuungsart/ Zeit	Standorte	Familie mit 1 Kind	Familie mit 2 Kindern	Familie mit 3 Kindern	Familie ab 4 Kindern
<b>Schulkindbetreuung (Schüler ab 6 Jahren)</b> <span style="float: right;">Beitrag pro Monat</span>					
<b>Frühbetreuung</b>					
FB 7,5 WS (1,5 Std./ Tag)	alle	41,00 €	32,00 €	21,50 €	7,00 €
<b>Nachmittagsbetreuung</b>					
NB 10 WS (2 Std./ Tag)	alle außer WEST	54,50 €	42,00 €	28,50 €	9,50 €
NB 25 WS (5 Std./ Tag)	KUP, NW, WEIS	136,00 €	105,50 €	71,00 €	23,50 €
NB 22,5 WS (4,5 Std./ Tag)	CHR, OE, OZ	122,00 €	94,50 €	64,00 €	21,00 €
NB 15 WS (Mo+Do 4,5 Std./ Tag, Di,Mi,Fr 2 Std./Tag)	SCH	81,00 €	63,00 €	42,50 €	14,00 €
NB 14,5 WS (Mo,Di,Do 1,5 Std./ Tag, Mi+Fr 5 Std./Tag)	WEST	79,00 €	61,00 €	41,50 €	13,50 €
<b>Essenbeitrag</b> <span style="float: right;">Beitrag pro Monat</span>					
Essenbeitrag 3 Tage	alle	49,00 €	49,00 €	49,00 €	49,00 €
Essenbeitrag 4 Tage	alle	67,00 €	67,00 €	67,00 €	67,00 €
Essenbeitrag 5 Tage	alle	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €
<b>Ferienbetreuung</b> <span style="float: right;">Beitrag pro Angebot</span>					
Ferienbetreuung pro Woche <b>inkl.</b> Essen	alle**	110,00 €	85,00 €	57,50 €	19,00 €

Abkürzungen:

FB: Frühbetreuung, NB: Nachmittagsbetreuung, WS: Wochenstunden

KUP: Kuppelnau, NW: Neuwiesen, WEST: Weststadt, WEIS: Weißenau, OE: Obereschach, OZ: Oberzell, SCH: Schmalegg

CHR: St. Christina

### 1. Allgemeines

- Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (Ausnahme Monat August), bei vorübergehenden Schließungen (s. Benutzungsordnung § 4, Abs. 5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zu einer Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- Die Entgelte werden monatlich für 11 Monate erhoben (außer Ferienbetreuung).
- Bei der Berechnung der Essenkosten wurde 1 kostenfreies Mittagessen pro Monat einkalkuliert. Damit sind einzelne Fehltag abgedeckt. Eine Rückerstattung kommt daher nur in Ausnahmefällen bei besonders langer Abwesenheit nach Vorlage eines ärztl. Attests in Betracht.
- Das Entgelt ist am 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und schulfreie Tage, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes.

### 2. Staffelung

- Die Elternbeiträge sind nach der **Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder** in der Familie, die im gleichen Haushalt leben, d. h. dieselbe Meldeadresse (Hauptwohnsitz) haben, gestaffelt.
- Auf **Antrag** und **Vorlage eines Nachweises** können Kinder berücksichtigt werden, die nicht dieselbe Meldeadresse haben, wenn der Antragsteller auch für diese Kinder

Kindergeld erhält. Zählkinder, für die kein Kindergeld bezogen wird, können nicht berücksichtigt werden.

- Der niedrigere Beitragssatz bei der Geburt eines weiteren Kindes gilt ab dem Monat (einschließlich) indem die Kita oder der Träger davon Kenntnis erlangt. Voraussetzung ist allerdings die Vorlage der Geburtsurkunde spätestens im darauffolgenden Monat. Wird die Geburtsurkunde erst später vorgelegt, gilt der niedrigere Beitrag erst ab dem Monat, indem die Geburtsurkunde vorgelegt wird, zum 1. des Monats.

#### Beispiel 1

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Insgesamt hat die Familie jetzt 2 kindergeldberechtigte Kinder, die im selben Haushalt leben. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid und legen am 2. März die Geburtsurkunde vor. Der niedrigere Beitrag gilt somit ab 1. Februar rückwirkend.

#### Beispiel 2

Das Geschwisterkind kommt am 15. Februar auf die Welt. Die Eltern geben in der Einrichtung am 17. Februar Bescheid. Die Geburtsurkunde wird erst am 10. April vorgelegt. Der niedrigere Beitragssatz gilt somit ab 1. April.

#### Beispiel 3

Zwei Elternteile haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind, die Eltern sind nicht verheiratet (Familie ohne Trauschein) und haben auch keine gemeinsamen Kinder. Die Elternteile leben gemeinsam mit beiden Kindern mit Hauptwohnsitz in derselben Wohnung. Hier gilt, dass alle Kinder bei der Staffelung berücksichtigt werden, da eine gemeinsame Meldeadresse der Kinder und dem jeweiligen Elternteil mit Hauptwohnsitz vorliegt und diese unter 18 Jahre alt sind.

#### Beispiel 4

Zwei Elternteile, nicht verheiratet, haben jeweils 1 kindergeldberechtigtes Kind. Das Kind des männlichen Elternteils lebt hingegen bei der Mutter, hat somit eine andere Meldeadresse (Hauptwohnsitz) wie der Vater. Hier gilt, dass das Kind, nicht bei der Staffelung berücksichtigt wird.